

RS Vwgh 2006/4/20 2006/18/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

VwGG §45 Abs1 Z2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2006/18/0048

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/16/0034 B 9. März 2005 RS 1

Stammrechtssatz

Der Wiederaufnahmegrund des § 45 Abs. 1 Z. 2 VwGG, wonach die Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis oder Beschluss abgeschlossenen Verfahrens auf Antrag einer Partei zu bewilligen ist, wenn das Erkenntnis oder der Beschluss auf einer nicht von der Partei verschuldeten irrgen Annahme der Versäumung einer in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Frist beruht, liegt auch dann vor, wenn der Verwaltungsgerichtshof in einem Einstellungsbeschluss rechtsirrtümlich angenommen hätte, dass einem gemäß § 34 Abs. 2 VwGG erteilten Auftrag zur Mängelbehebung nicht voll entsprochen worden sei (Hinweis B 2. März 1964, 252/64, VwSlg 6259 A/1964).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006180047.X01

Im RIS seit

13.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>